

Entwurf der neuen Vereinssatzung des Heimatvereins Giesenkirchen-Schelsen-Meerkamp (Feb. 2003)

Abschnitt I.: Allgemeines

§ 1 Name, Bereich, Sitz, Briefkopf

1. Der im Jahre 1905 gegründete und am 06.06.1978 unter dem Namen „Heimat- und Verkehrsverein Giesenkirchen-Schelsen“ in das Vereinsregister des AG Mönchengladbach unter VR 1220 eingetragene Verein führt nunmehr den Namen

Heimatverein Giesenkirchen-Schelsen-Meerkamp 1905 e.V.

2. Der Verein umfasst den Stadtbezirk Giesenkirchen mit den Ortsteilen und Kirchengemeinden Giesenkirchen, Schelsen und Meerkamp.

Dazu gehören die alten und neuen Siedlungen Ahren, Ahrener Feld, Bahner, Baueshütte, Biesel, Blaffert, Dycker Schelsen, Eiger, Högden, Horster Schelsen, Hütz, Leppershütte, Puffkohlen, Puttschen, Ruckes, Schrödt, Stadt, Stähn, Tackhütte, Taubenhütte und Trimpelshütte.

Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens, die Erhaltung und Pflege der Geschichte und des Brauchtums, insbesondere auch der heimatlichen Mundart, die Förderung des Umwelt-, Landschaft- und Denkmalschutzes, die Erhaltung und Verschönerung der heimatlichen Landschaft und des Ortsbildes.

Der Verein engagiert sich für die Belange der Bürgerinnen und Bürger des Stadtbezirks Giesenkirchen im sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen, verkehrlichen, städtebaulichen und schulischen Bereich. Die Betreuung und Einbindung der Jugendlichen, der Seniorinnen und Senioren in die örtliche Gemeinschaft ist ihm ein besonderes Anliegen.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Er pflegt und fördert den Kontakt mit nicht ortsansässigen heimatverbundenen Personen, die sich dem Stadtbezirk Giesenkirchen verbunden fühlen, mit der Heimat und dem Brauchtum verbundenen Vereinen des In- und Auslandes und mit multikulturellen Einrichtungen.

2. Der Verein ist in einer kooperativen Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden und Vereinen bemüht, die vorgenannten Ziele zu erreichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch Dritte dürfen nicht durch zweckfremde Ausgaben oder unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibendes Aktivvermögen an die Stadt Mönchengladbach als Treuhänderin mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in dem Stadtbezirk Giesenkirchen zu verwenden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Personengemeinschaft werden.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht an den Wohnsitz oder den gewerblichen Sitz im Stadtbezirk Giesenkirchen ge-

bunden.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand kann ihr unverzüglich widersprechen.
4. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, in der auch deren Mithaft für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu erklären ist.
5. Eine telekommunikative Übermittlung (z.B. durch Fax, E-Mail) der in Abs. 3 und 4 genannten Erklärungen ist zulässig.

§ 6 Rechte und Pflichten; Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, die Arbeit des Vereins und seine gemeinnützigen Zwecke zu unterstützen und hierzu sachdienliche Auskünfte zu erteilen.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest, der jährlich jeweils bis zum 30. Juni zu entrichten ist.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht Dritten überlassen werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie dem Verein bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres zugegangen ist. § 5 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod, Ausschluss oder durch Rückstand von zwei Mitgliedsbeiträgen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss, der nur aus wichtigem Grunde zulässig ist.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- vereinschädigendes Verhalten

Voraussetzung für einen Ausschluss ist eine vorherige schriftliche Abmahnung durch den Vorstand.

4. Die Beschlussfassung über den Ausschluss und seine Gründe sind in die Niederschrift aufzunehmen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam und ist einem nicht anwesenden Mitglied schriftlich, unter Beifügung der Niederschrift, bekannt zu geben.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein und die Belange des Stadtteils Giesenkirchen besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Abschnitt III.: Vereinsorgane

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Gesamtvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal im ersten Halbjahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter

Angabe von Gründen und Vorlage einer Tagesordnung, beantragen.

2. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, in Eilfällen eine Woche.
3. In der Jahreshauptversammlung nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Bericht über die Kassenprüfung entgegen.
Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Sie wählt den Vorstand, den Gesamtvorstand und zwei ihrer Mitglieder für die Kassenprüfung jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Sie beschließt über die Verleihung des Ehrenvorsitzes und der Ehrenmitgliedschaft. Sie ist zuständig für den Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grunde. Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

4. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihre/seine Vertretung, leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle ihrer Verhinderung ist die oder der Ehrenvorsitzende zuständig. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Beschlussfassung der gem. § 10 Abs. 1, 2 ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes mindestens 16 Jahre alte Vereinsmitglied ist stimmberechtigt. Juristische Personen und Personengemeinschaften haben jeweils eine Stimme. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist die Abstimmung geheim.
6. Ein Vereinsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit diesem Mitglied oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern wie folgt:
 - der oder dem Vorsitzenden
 - der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer
 - der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
 - je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Vorgenannten.
2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte gemeinsam. Nach außen vertreten die/der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende oder eine/einer von beiden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein.
3. Die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung ihre/seine Vertretung, lädt zu den Vorstandssitzungen ein.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung die ihrer/seiner Vertretung.
5. Bei Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren. § 11 Abs. 2 - 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand (§ 11) und den Beisitzerinnen oder Beisitzern, deren Zahl die Mitgliederversammlung bestimmt, der oder dem Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern.
2. Die oder der Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung ihre oder seine Vertretung, lädt zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes unter Beifügung der Tagesordnung ein.
3. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. § 11 Abs. 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
Auf Antrag eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes wird über die Beschlussfassung geheim abgestimmt.

Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäfts- und Arbeitsordnung geben.

§ 13 Wahl des Vorstandes und Gesamtvorstandes

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Beisitzerinnen oder Beisitzer für den Gesamtvorstand. Vorschlagsberechtigt sind der Gesamtvorstand und jedes in der Mitgliederversammlung anwesende und wahlberechtigte Vereinsmitglied.
2. Wählbar sind grundsätzlich nur anwesende volljährige Mitglieder des Vereins.
Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
3. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied getrennt und in offener Abstimmung.
Auf Antrag eines anwesenden Vereinsmitgliedes ist die Wahl geheim.
Die Mitgliederversammlung kann die gemeinsame Wahl der vorgeschlagenen Beisitzerinnen/Beisitzer beschließen.
4. In den Vorstand ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die in dem ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben.
5. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer des Gesamtvorstandes ist gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.
6. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
Vorstand und Gesamtvorstand führen bis zur Neuwahl ihre Ämter fort.
7. Über etwaige Nachwahlen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Ausschüsse, Beiräte

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse oder Beiräte einsetzen, denen auch sachkundige Personen angehören können, die nicht Mitglied des Vereines sind.

§ 15 Niederschrift

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden oder der sonstigen Versammlungsleitung und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Vereinshaftung

Der Verein haftet nach §§ 31, 276 Abs. 2 BGB nur für vorsätzliches Verhalten seiner Organe, es sei denn, für den entstandenen Schaden tritt eine Haftpflichtversicherung des Vereins ein.